

Satzung TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
"TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fredersdorf-Vogelsdorf.
Die Geschäftsadresse lautet:

TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.
Sportplatz Florastraße 3 a
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport,
insbesondere:
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - die Teilnahme der Mitglieder am organisierten Wettkampfsport
 - die Organisation sportlicher Veranstaltungen sowie die
Unterstützung weiterer Veranstaltungen in der
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten BürgerInnen,
unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion,
Weltanschauung und Parteizugehörigkeit sowie gesellschaftlicher
Stellung, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie
weitere sachdienliche und von Art und Umfang her notwendige
Ausgaben entscheidet grundsätzlich das Präsidium entsprechend

der von ihm zu erlassenen Finanzordnung des Vereins.

- (5) Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen.
In den Sportabteilungen sind Abteilungsleitungen zu wählen.
Die Ausübung der sportlichen Aktivitäten, deren Planung und Organisation erfolgt eigenverantwortlich in den Sportabteilungen des Vereins.
- (6) Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, wenn dies mit seinen satzungsmäßigen Zwecken vereinbar und von Nutzen ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium des Vereins.
Der Verein ist insbesondere Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. sowie der Fachverbände, dessen Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (7) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.
- (8) Der Verein regelt seine Tätigkeit im Sinne der Satzung durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Dazu zählen insbesondere:
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsordnungen seiner Organe
 - die Finanzordnung
 - die Ehrenordnung
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß §2 Abs. 3 der Satzung angehören.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - 1. Erwachsenen Mitgliedern
 - aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - Ehrenmitglieder
 - 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Sportabteilung zu beantragen.
 - 2. Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - 3. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn:

- a) die Leitung der Sportabteilung dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat
- b) mit Unterschrift die Satzung des Vereins anerkannt wurde

Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung an die jeweilige Sportabteilung. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende eines Halbjahres.
3. durch Ausschluss des Mitgliedes

(5) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins
2. wegen Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Präsidium lädt das Mitglied schriftlich mit 14tägiger Frist zur Verhandlung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Präsidiums Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich beim Präsidium einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt des schriftlich begründeten Ausschlusses. Der Widerspruch wird durch das erweiterte Präsidium behandelt und endgültig entschieden.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf gleiche Behandlung aller Vereinsmitglieder
2. Verwaltungsrechte wie:
 - die aktive Teilnahme am Vereinsleben
 - Rede-, Antrags-, Auskunfts-, und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht entsprechend dieser Satzung
3. Wertrechte wie:

- Nutzung der Vereinseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der Sportabteilungen des Vereins
 - Beteiligung an Vereinsveranstaltungen
4. Minderheitenrechte wie:
- Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
 - Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Präsidiums
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere folgende Pflichten:
1. die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie der für sie geltenden Beschlüsse der Organe des Vereins
 2. die Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereins
 3. die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums, vor allem der Sportanlagen, der Sportgeräte und der Räumlichkeiten des Vereins sowie der dem Verein von Dritten zur Nutzung überlassenen materiellen Mittel.
 4. die fristgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge
 5. gegenseitige Rücksichtnahme und kameradschaftliches Verhalten sowie die Einhaltung der ungeschriebenen Regeln des "Fair Play"

§ 5 Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen sind:
1. der Verweis
 2. die Geldbuße in Höhe von mindestens 10,- € und höchstens 100,- €
 3. das Verbot der Teilnahme am Wettkampfbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu 4 Wochen (gilt nicht für die Mitgliederversammlung)
- (2) Eine Vereinsstrafe kann dem Mitglied auferlegt werden, das:
1. gegen die Normen des Vereins (Satzung, Ordnungen, Beschlüsse) verstößt
 2. dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt
 3. sich in einem Maße unsportlich verhält, dass eine Ahndung dieses Verhaltens im Interesse all derjenigen geboten erscheint, die sich den ungeschriebenen Regeln des "Fair Play" unterwerfen.
- (3) Vereinsstrafen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Vereinsstrafen werden vom Präsidium ausgesprochen. Dem betroffenen Mitglied ist vom Präsidium die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Bescheid über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes und der Gründe zuzustellen.

- (5) **Gegen den Bescheid über eine Vereinsstrafe kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung der begründeten Vereinsstrafe. Der Widerspruch ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Das erweiterte Präsidium hat den Widerspruch zu behandeln und entscheidet endgültig.**

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Das Präsidium**
- 3. Das erweiterte Präsidium**
- 4. Die Rechnungsprüfer**

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**
- (2) **Mitgliederversammlungen können sein:**
- 1. Die Delegiertenkonferenz**
 - 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**
- (3) **Die Delegiertenkonferenz findet jährlich jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist durch das Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim und schriftliche Mitteilung an die Leiter der Sportabteilungen bekannt gemacht.**

Die Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder**
- 2. die Entlastung und Neuwahl des Präsidiums**
- 3. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer**
- 4. Entlastung und Neuwahl der Rechnungsprüfer**
- 5. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr**
- 6. die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes**
- 7. Satzungsänderungen**
- 8. die Behandlung von Anträgen**
- 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten**

Die Sportabteilungen wählen in Mitgliederversammlungen ihre Delegierten. Jede Sportabteilung kann je 10 angefangene Mitglieder einen Delegierten wählen. Der Leiter der Sportabteilung ist zusätzlich Delegierter. Jede Sportabteilung hat 2 Grundstimmen (Abteilungsleiter)

und je Delegierten eine weitere Stimme. Weitere Stimmen haben die Präsidiumsmitglieder (je eine) und die Ehrenpräsidenten (je eine). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Delegiertenanzahl der Sportabteilungen bezieht sich auf die Anzahl der Mitglieder der Sportabteilung am 01. Januar des betreffenden Jahres.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens 25% der Mitglieder verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der Delegiertenkonferenz.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins, die ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen und keinen Aufschub dulden
2. die Auflösung des Vereins

- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:

1. vom Präsidium
2. von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins, das das 16. Lebensjahr vollendet hat

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium muss diese Anträge auf die Tagesordnung setzen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn das die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt - das gilt nicht für die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungsanträge. Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium vorliegen und sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer sowie dem Präsidenten des Vereins zu unterschreiben.

- (8) **Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag bis einschließlich des Tages der Mitgliederversammlung entrichtet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**
- (9) **Die Einzelheiten des Ablaufes der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu erlassen ist.**

§ 8 Das Präsidium

- (1) **Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister**
- (2) **Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.**
- (3) **Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Präsidium zeitweilige und ständige Ausschüsse bzw. Kommissionen bilden. Im übrigen arbeitet das Präsidium entsprechend der von ihm zu erlassenen Geschäftsordnung.**
- (4) **Ein Präsidiumsamt endet zwangsläufig durch Widerruf/Abwahl, Rücktritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.**

§ 9 Das erweiterte Präsidium

- (1) **Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidium des Vereins
 - den Ehrenpräsidenten
 - den Leitern der Sportabteilungen**
- (2) **Das erweiterte Präsidium wird auf Beschluss des Präsidiums, mindestens jedoch einmal im Halbjahr einberufen.**
- (3) **Das erweiterte Präsidium erfüllt die in der Satzung festgelegten Aufgaben und arbeitet im Übrigen entsprechend den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums.**

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) **Der Verein wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei**

Rechnungsprüfer.

Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums dürfen nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

Die Wahl zum Rechnungsprüfer ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

- (2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Finanzen des Vereins und die Richtigkeit der Abrechnung.**
- (3) Im Geschäftsjahr sind mindestens zwei Kontrollen durchzuführen. Die Rechnungsprüfer berichten über ihre Tätigkeit auf der Delegiertenkonferenz und beantragen die Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr.**
- (4) Über die Kontrollen sind Protokolle zu fertigen und dem Präsidium abschriftlich zu den Akten zu geben.**

§ 11 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Für die Kassierung der Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige Sportabteilung entsprechend den Festlegungen in der Finanzordnung des Vereins zuständig.**
- (2) Der Verein erhebt für die Aufnahme neuer Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr. Für die Kassierung der Aufnahmegebühr ist die jeweilige Sportabteilung entsprechend den Festlegungen in der Finanzordnung des Vereins zuständig.**
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.**
- (4) Auf Antrag (schriftlich, formlos) kann in besonderen Fällen (u.a. Arbeitslosigkeit, Studium) ganz oder teilweise auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Fall die jeweilige Sportabteilung. Das Präsidium ist davon in Kenntnis zu setzen.**
- (5) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Erhebung von Umlagen beschlossen werden:
1. vom erweiterten Präsidium für den Verein
2. von den Sportabteilungen für ihren Verantwortungsbereich**

§ 12 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder besondere sportliche Leistungen erbracht haben, können**

durch den Verein in angemessener Weise geehrt werden.

- (2) **Besonders verdienstvollen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft, besonders verdienstvollen Präsidenten die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Beide Ehrungen gelten auf Lebenszeit und können nur bei außerordentlich schweren Vergehen gegen das Ansehen des Vereins auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zurückgezogen werden.**
- (3) **Im Übrigen gilt die vom Präsidium zu erlassene Ehrenordnung.**

§ 13 Die Vereinsauflösung

- (1) **Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.**
- (2) **Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen zuzuwenden, die der Förderung von Körperkultur und Sport dienen.**
- (3) **Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.**

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Teil der Satzung dennoch gültig.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins TSG "Rot-Weiß" Fredersdorf-Vogelsdorf e.V. am 27.März 2015 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.